

DACH-Fachtagung Transportversicherung

des

Schweizerischen Versicherungsverbands

Basel

25. April 2024

Haftpflichtbereich und Haftungsdurchbruch

Unterschiede im internationalen Bereich

DEUTSCHLAND

Dr. Marcus Kirchhof

Fachanwalt für

Transport- Speditionsrecht

Agrippinawerft 20

50678 Köln

Die rechtliche Einordnung "Haftung"

Die Haftung des Frachtführers

(Verschuldensunabhängige Obhutshaftung)

**Anspruchsgrundlage: Verlust, Beschädigung,
Lieferfristüberschreitung**

§ 425 Haftung für Güter- und Verspätungsschäden.

(1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch **Verlust oder Beschädigung des Gutes** in der Zeit von der **Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung** oder durch **Überschreitung der Lieferfrist** entsteht.

(Art. 17 CMR)

Die Haftung des Frachtführers

Regelhaftung/ Haftungsbegrenzung

§ 431 HGB

- (1) Die nach den §§ 429 und 430 HGB zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.**
- (3) Die Haftung des Frachtführers wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.**

(Art. 23 CMR)

Ausnahmen:

§§ 425 II, § 427 HGB (Art. 17 Abs.2 CMR)

Die Haftung des Frachtführers

ZWISCHENERGEBNIS

Nix Besonderes / Altbekanntes!

und ganz, ganz häufig

WIRTSCHAFTLICH

UNINTERESSANT!!!

**Wobei: Vielleicht noch "besonders" und daher
interessant:**

§ 449 Abs.2 Nr. 1 HGB 2-40 SZR

Die Haftung des Frachtführers

UND

Diese Regelungen gelten in Deutschland einheitlich für

ALLE

Transportmodalitäten

Lufttransport – Landtransport – Eisenbahn - Binnenschiff

Mit Ausnahme des Seerechts

ABER: Hier spielt die Musik

§ 435 HGB Wegfall der Haftungsbefreiungen und - begrenzung

Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen **Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht**, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § HGB § 428 genannte Person **vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.**

(Art. 29 CMR. Art. 22 Abs.5 S.1 MÜ; Art. 25 WA)

Das "qualifizierte" Verschulden

UNPROBLEMATISCHE FÄLLE

- **DIEBSTAHL durch Mitarbeitende des Frachtführers**
- **Vandalismus von Mitarbeitenden des Frachtführers**
- **Leistungsverweigerung durch Fahrer/UF**

Aber...

Das "qualifizierte" Verschulden

ALLTAG

- **Verlust (aber ungeklärt): Keiner weiß, wie es geschehen ist**
- **Beschädigung (aber ungeklärt): Keiner weiß, wie es geschehen ist**

Wie kommt man diesbezüglich zum qualifizierten Verschulden, welches der Anspruchsteller "beweisen" muss?

Das "qualifizierte" Verschulden

Antwort:

Teil I: Das grobe Organisationsverschulden

Def.: Der an die Betriebsleitung gerichtete Vorwurf eines direkten oder indirekten leichtfertigen Verschuldens des eingetretenen Schadens durch die mangelhafte Organisation des Betriebes

Anzunehmen bei **leichtfertiger Verletzung von betrieblichen Organisationspflichten**, die zu Schäden oder Verlust an dem anvertrauten Sendungsgut führen oder geführt haben

Unterlassen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Schadeneintritts

Das "qualifizierte" Verschulden

Antwort:

Teil I: Das grobe Organisationsverschulden
Beispiele (BGH Rechtspr.)

Mangelnde Schnittstellenkontrollen

Es ist unklar, an welcher Stelle der Beförderungskette die Güter verloren gegangen sind

Fehlende Kontrolle der Ladungssicherung

Die Angabe, dass die Mitarbeiter regelmäßig über eine ordnungsgemäße Ladungssicherung unterrichtet werden, genügt nicht, wenn der Frachtführer nicht nachweisen kann, wann eine solche Unterrichtung stattgefunden hat und wer zum fraglichen Zeitpunkt der Lademeister war

Das "qualifizierte" Verschulden

(BEWEIS-)PROBLEM:

- 1. Woher weiß ich, dass Schnittstellenkontrollen fehlen?**
- 2. Woher weiß ich, dass eine ordnungsgemäße Einarbeitung und Kontrolle der Ladungssicherung nicht erfolgt?**

Das "qualifizierte" Verschulden

Antwort

**Teil II: Die Einlassungsverpflichtung
"Sog. Darlegungs- und
Beweisobliegenheiten"**

Rechtsfolge der Verletzung:

Vermutung!

Das "qualifizierte" Verschulden

KORREKTIV: MITVERSCHULDEN
§ 425 Abs.2 HGB, § 254 BGB

- 1. Hinweis auf die "Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens" (10-fache der Grundhaftung)**
- 2. Wertdeklaration bei Wertversand**
- 3. Verbotsgut**

Beweislast bei Ff

**Sonderfall: Diebstahl vom unbewachten
Parkplatz**

**Problem: Wir (meinen zu) wissen,
wie es zum Verlust kam
und der Fahrer ist nicht
der Dieb
(sondern das Opfer?)!**

Der BGH – Das Mantra – Konkret!

Urteil vom 06.06.2007 – I ZR 121/04 – Anforderungen:

„Von erheblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang,

(1.) ob das transportierte Gut leicht verwertbar und damit besonders diebstahlsgefährdet ist,

(2.) welchen Wert es hat,

(3.) ob dem Frachtführer die besondere Gefahrenlage bekannt sein musste und

(4.) welche konkreten Möglichkeiten einer gesicherten Fahrtunterbrechung es gab, um vorgeschriebene Pausen einzuhalten

Nix neues:

(BGH, Urt. v. 16.7.1998 - I ZR 44/96, TranspR 1999, 19, 21 = VersR 1999, 254; Urt. v. 13.4.2000 - I ZR 290/97, TranspR 2000, 407, 408 = VersR 2000, 1437, m.w.N.).“

Diebstahl vom unbewachten Parkplatz und qualifiziertes Verschulden

Was wir in der Vergangenheit zu wissen glaubten!

“Wer schläft – wacht nicht!”

“Verbraucherelektronik ist diebstahlsgefährdet!”

“Umgebungen von Großstädten in
Italien und Frankreich sind ein gefährliches Pflaster!”

IV. Der BGH

Der Fall vom 06.06.2007 – I ZR 121/04 -

Parken auf unbewachtem Autobahnparkplatz in Frankreich

- 1 Palette "Computerteile" (Angabe im Frachtbrief)
- Transport von Deutschland nach Frankreich
- Planenfahrzeug
- Keine Alarmanlage
- Fahrer schlief im Wagen
- Daneben Kollege aus dem gleichen TU
- Parkplatz beleuchtet
- Keine Untersuchung am nächsten Morgen, geschweige denn bei Nacht

ABER...

Der BGH

Der Fall vom 06.06.2007 – I ZR 121/04 -

“Hat der Fahrer von der Art des Transportgutes und dessen erheblichem Wert keine konkrete Kenntnis, so braucht er grundsätzlich nicht von einer besonderen Diebstahlsgefahr für das Gut auszugehen, die es ausnahmsweise erforderlich macht, für den Transport anstelle eines Planen-LKW einen Kastenwagen einzusetzen“ (oder einen bewachten Parkplatz anzufahren).

Qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR (-)

Fazit: Auf die Kenntnis kommt es an?!

Der BGH

Der Fall vom 13.12.2012 – I ZR 236/11 -

Parken in unbewachtem Gewerbegebiet in Deutschland

- 1 Palette "Tabakwaren"
- Abstellen für 2 Tage
- Kastenaufleger (verschlossen)
- Fahrer schlief nicht im Wagen
- Transport innerhalb Deutschlands

ABER... KENNTNIS von ART und WERT der Palette!

Der BGH

Der Fall vom 13.12.2012 – I ZR 236/11 -

“Das Abstellen eines mit Sammelgut beladenen Transportfahrzeugs (Zugmaschine nebst Kastenaufleger) am Wochenende in einem unbewachten Gewerbegebiet einer deutschen Großstadt rechtfertigt nicht ohne weiteres den Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens im Sinne von § 435 HGB. Dies gilt auch dann, wenn dem Frachtführer bekannt ist, dass sich unter dem Sammelgut eine Palette mit leicht absetzbaren Gütern befindet.”

Qualifiziertes Verschulden nach § 435 HGB (-)

Fazit: Kommt es auf den Kastenwagen kommt es an, oder auf (einzelnes) Sammelgut anstelle von Komplettladung?

Der BGH

Folge der aktuellen Rechtsprechung:

Im Zweifel kein qualifiziertes Verschulden beim Parken auf unbewachten Parkplätzen?

Der schlafende Fahrer wacht doch?

Ein beleuchteter Parkplatz ist besser als nichts?

Nein! Es kommt mehr denn je auf **den Einzelfall**, die konsequente Subsumption unter die o.g. **Kriterien** an und auf die tatrichterliche Würdigung!

Und noch einmal der BGH...

Der Fall vom 30.09.2010 – I ZR 39/09-

Unbewachtes Abstellen auf Autobahnparkplatz in Italien

- 8t Notebooks (Komplettladung)
- Abstellen für 1 h (12km vom Zielort entfernt)
- WC und Kaffeepause
- Kastenaufleger (verschlossen)
- Elektronische Wegfahrsperre
- Transport Regensburg nach Mailand

ABER... Sicherungsanweisungen wurden mißachtet!

Die Oberlandesgerichte

Hamburg

Köln

München

Und viele andere

(Celle, Hamm, Düsseldorf, Koblenz)

Handlungsempfehlung

Der gemeinsame Nenner für die Absender?

Weisungen erteilen (Bewachte Parkplätze)

Art und Wert der Güter bei Auftragserteilung
mitteilen IMMER! (BGH Urt. v. 20.01.2005 –I ZR 95/01)

Hamburg für den entsprechenden Regressprozess
vermeiden! (Forumshopping)

Handlungsempfehlung - Parkplatz

Der gemeinsame Nenner für die Absender?

Weisungen erteilen (Bewachte Parkplätze)

Art und Wert der Güter bei Auftragserteilung
mitteilen IMMER! (BGH Urt. v. 20.01.2005 –I ZR 95/01)

Hamburg für den entsprechenden Regressprozess
vermeiden! (Forumshopping)

IV. Vielen Dank

